Zeitschrift: Revue suisse : la revue des Suisses de l'étranger
Herausgeber: Organisation des Suisses de l'étranger
Band: 11 (1984)
Heft: 4

Anhang: Nouvelles locales = Lokalnachrichten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nouvelles locales/Lokalnachrichten

Finnland

Schweizerklub Finnland
c/o Schweizerische Botschaft
Undenmaankatu 16 A
00120 Helsinki

Nie seit seiner Geburt war der Käschperli so in wie heute! Die Jugend übt sich, unter Begleitung von harten Rockklängen, in seinen stacksigen Bewegungen. Break-dance ist das dann. Da stehen wir natürlich nicht nach und bringen den Käschperli live an unserer Kinderweihnacht am 16. Dezember im Klublokal, Nilsiänkatu 15. Original stacksig. Ist das nicht fabelhaft? Der Star wird natürlich der Santiglaus sein. Macht ihm eine Freude mit einem Verslein, einem Liedchen oder indem ihr ihm etwas vorspielt. Auf einem Instrument, meinen wir. Wie immer sind zur Kinderweihnacht gross und klein eingeladen. Für alle gibt's etwas Gutes.

Apropos Break-dance. Also da kommen wir anfangs dieses Jahres mit der Bahn aus Basel nach Hamburg, wo wir froh sind, unseren Füssen ungehinderten Auslauf gewähren zu können. Sogleich stossen wir auf drei Schulbuben mit übergrossen Schiebermützen, geschwärzten Sonnenbrillen und währschaften Hosenträgern. Neben einem tragbaren Stereogerät breakten die drei gekonnt, nicht ohne zwischendurch die hohle Seite der Schiebermützen ins Publikum zu strecken. Eben stacksig und mit gegeneinandergekehrten Beinen liessen die drei Gestalten unvermeidbar den Gedanken an Quasimodo aufkommen, den Glöckner von Notre Dame.

Wer für seine Schweizerreise etwas mehr Zeit opfern und doch innert nützlicher Frist am Ziel sein möchte, dem sei empfohlen, nur die halbe Strecke zu fliegen, um anschliessend mit der Bahn weiterzureisen. Zum Beispiel über Hamburg. Nicht wahr, fliegen ist, sich von einem Punkt zum andern zu bewegen, aber reisen – das ist mehr. Reisen heisst, die Landschaft vorbeiziehen zu sehen, das emsige Treiben auf Bahnhöfen verfolgen, Wiedersehen und Abschied von Mitreisenden und deren Angehörigen erleben, Zusteigende begrüssen, usw. Vor allem aber: reisen heisst speisen. Man kennt es ja, im Jet mit zusammengepressten Beinen und angewinkelten Armen eine schocktemperierte Mahlzeit einnehmen, derweil die Hostessen in Schräglage des Flugzeugs wie Bette Miller on stage hastig hin- und herstapfen. Mit dem Kalkül eines Billiardspielers die Speisen auf dem kleinen Tablett so zu verschieben, dass nichts über Bord fällt: will ich das aus der Folie geschälte Käslein ablegen, muss das Weggli weichen, weshalb ich den Zucker in den Kaffee tun und diesen mit dem Dessert zudecken muss, usw. Da lob ich mir den Speise- und Trankwagen der Bahn, wo man stets Platz findet, die Beine ausstrekken und aus einem reichhaltigen Angebot auswählen kann. Und kommt dann der Kellner und erkundigt sich mit leicht zur Seite geneigten Kopf und sonorer Stimme «der Herr wünscht?» – dann stimmt einfach alles. Besonders, wenn man in einem Land zu leben pflegt, in dem die Selbstbedienung einen ungebrochenen Siegeszug feiert, nach der vermeintlichen Devise «hilf Dir selbst so hilft Dir Gott». Kaum ein anderes Land hat es mit der Knopfdruckgesellschaft so weit gebracht wie das hiesige.

Aber zurück nach Hamburg. Dort hat es einen Flughafen, dessen Name eher an eine Mosterei denn an eine Zweimillionenstadt erinnert: Fuhlsbüttel. Auf den altertümlichen Treppen, die noch ans Flugzeug geschoben werden, steht in grossen Lettern «Hamburg». Warum dies so wichtig ist, blieb mir bis heute verborgen. Möglicherweise war es vor vielen Jahrzehnten so, dass man beim Aufheulen der Räder auf der Landepiste und gleichzeitigem Erblicken der abgestellten Treppen ins Cockpit schreien konnte: «Herr Kapitän, starten Sie durch, dahin wollte ich gar nicht». Heute darf man hingegen voraussetzen, dass einem keine Zweifel mehr darüber aufkommen, in welche Stadt er seinen Fuss setzt, wenn er einmal gelandet ist.

Nun gut. Mit den günstigen Taxis kommt man in 20 Minuten zum Hauptbahnhof und ein Intercity der DB fährt fast all Hahnenschrei. Der IC schafft die Strecke von Hamburg nach Basel in weniger als neun Stunden. Somit dauert die Reise nur fünf Stunden länger als mit dem Flug nach Zürich, das ja für die meisten nicht Endziel ist. Wenn Ihr es irgendwie einrichten könnt, so seid am 8. Februar im Land. Wir halten an jenem Freitag unsere Generalversammlung ab und heissen Euch hierzu willkommen. Vorerst wünschen wir Euch aber schöne Festtage und Wohlergehen im 1985.

Für den Vorstand:
Leo Carena

Junge Schweizerin sucht junge Brieffreunde und -freundinnen zwischen 21 und 25 Jahre alt, gläubig (protestantisch) und vielseitig interessiert. Korrespondenz in Deutsch.

Interessenten wenden sich an:
Hanns Richner
Käsereiweg 326
CH–5722 Gränichen

Finnland

Die Schweizer Botschaft in Finnland bittet uns, ihnen die neuen gesetzlichen Bestimmungen betreffend das finnische Bürgerrecht mitzuteilen.
Sie finden weiter das Gesetz, welches der finnische Staatspräsident am 10. August 1984 unterzeichnet hat und das am 1. September dieses Jahres in Kraft getreten ist.

Nr. 584
Gesetz

über die Änderung des Staatsangehörigengesetzes.
Erlassen in Naantali, den 10. August 1984.
Gemäss Beschluss des Reichstags, der entsprechend der in § 67 der Reichstagsordnung enthaltenen Vorschrift gefasst worden ist,
werden § 1 Abs. 1, § 3, § § 5–8 und 9, § 10 Abs. 6 und § 12 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (401/68) vom 28. Juni 1968 wie folgt geändert, sowie
dem Gesetz ein neuer § 3a und § 3b, dem § 4 ein neuer Absatz 4, dem Gesetz ein neuer § 8a und § 8b, dem § 11 ein neuer Absatz 2 und dem Gesetz ein neuer § 12a mit folgendem Wortlaut angefügt:

§ 1

Ein Kind erwirbt die finnische Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn
t) die Mutter finnische Staatsangehörige ist;
2) der Vater finnischer Staatsangehöriger und mit der Mutter des Kindes verheiratet ist;
3) der Vater gestorben ist, aber bei seinem Tode finnischer Staatsangehöriger und mit der Mutter des Kindes verheiratet war;
oder
4) das Kind in Finnland geboren wird und durch die Geburt nicht die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates erwirbt.
– – –

§ 3

Geht ein Mann, der finnischer Staatsangehöriger ist, die Ehe mit einer ausländischen Frau ein, so werden ihre gemeinsamen vor der Ehe geborenen Kinder finnische Staatsangehörige, wenn
1) das Sorgerecht über das Kind den beiden Elternteilen oder einem Elternteil zusteht; und
2) das Kind noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und unverheiratet ist.

§ 3a

Ein Kind, das aufgrund § 1 oder § 3 nicht die finnische Staatsangehörigkeit erworben hat, erwirbt durch Anmeldung die finnische Staatsangehörigkeit, wenn
1) der Vater des Kindes bei der Geburt des Kindes finnischer Staatsangehöriger war und weiterhin finnischer Staatsangehöriger ist;
2) das Sorgerecht über das Kind dem Vater allein oder gemeinsam mit einem anderen Sorgeberechtigten zusteht;
3) das Kind seinen festen Wohnsitz in Finnland hat; und
4) das Kind nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht verheiratet ist.

§ 3b

Ein ausländisches Kind, das als Adoptivkind angenommen wurde, erwirbt durch Anmeldung die finnische Staatsangehörigkeit, wenn
1) mindestens ein annehmender Elternteil finnischer Staatsangehöriger ist und das Sorgerecht über das Kind ihm allein oder gemeinsam mit einem anderen Sorgeberechtigten zusteht;
2) die Annahme an Kindes Statt in Finnland Gültigkeit hat; und
3) das Kind nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht verheiratet ist.

– – –

§ 4

Wenn einem Ausländer die finnische Staatsangehörigkeit verliehen wird, wird im Einbürgerungsbescheide bestimmt, ob seine unverheirateten Kinder unter achtzehn Jahren gleichzeitig finnische Staatsangehörige werden.

§ 5

Ein Ausländer erwirbt durch Anmeldung die finnische Staatsangehörigkeit, wenn er ununterbrochen seine eigentliche Wohnung und sein Zuhause in Finnland seit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und davor ausserdem insgesamt mindestens fünf Jahre lang hatte. Er kann die Anmeldung nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, aber vor Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres vornehmen.
Ein staatenloser Ausländer oder ein Ausländer, der mit dem Erwerb der finnischen Staatsangehörigkeit eine ausländische Staatsangehörigkeit verliert, kann die im Abs. 1 bezeichnete Anmeldung schon nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres vornehmen, wenn er dann seinen eigentlichen Wohnsitz und sein Zuhause ununterbrochen in den letzten fünf Jahren und davor ausserdem insgesamt mindestens fünf Jahre lang in Finnland hatte.
Wenn für das Reich oder einen Teil davon der Kriegszustand erklärt wurde, so dürfen Angehörige eines feindlichen Staates oder frühere Angehörige eines solchen Staates aufgrund des Abs. 1 oder 2 nicht die finnische Staatsangehörigkeit erwerben.

§ 6

Hat ein geborener finnischer Staatsangehöriger, der bis zum Alter von achtzehn Jahren ununterbrochen seinen eigentlichen Wohnsitz und sein Zuhause in Finnland hatte, die finnische Staatsangehörigkeit verloren, nachdem er aus dem Inland ausgewandert ist, so erhält er sie, wenn er seit zwei Jahren im Inland wohnhaft war, durch Anmeldung wieder zurück. Ein ausländischer Staatsangehöriger kann die finnische Staatsangehörigkeit nur wiedererlangen, wenn er dadurch die ausländische Staatsangehörigkeit verliert.

§ 7

Wird ein Ausländer auf Grund des § 5 oder 6 finnischer Staatsangehöriger, so werden dadurch auch seine Kinder finnische Staatsangehörige, wenn
1) der Elternteil, der finnischer Staatsangehöriger wird, dagegen keinen Einspruch erhebt, dass auch die Kinder finnische Staatsangehörige werden;
2) das Sorgerecht über das Kind ihm allein oder gemeinsam mit einem anderen Sorgeberechtigten zusteht;
3) das Kind seinen festen Wohnsitz in Finnland hat; und
4) das Kind das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht verheiratet ist.

§ 8

Die finnische Staasangehörigkeit verliert, wer
1) eine ausländische Staatsangehörigkeit entweder auf Antrag oder durch Anmeldung erworben hat oder nachdem er dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat;
2) durch Eintritt in die Dienste eines fremden Staates die Staatsangehörigkeit dieses Staates erwirbt; oder
3) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht verheiratet ist und ausländischer Staatsangehöriger dadurch wird, dass
a) seine Eltern, sofern das Sorgerecht über ihn ihnen gemeinsam zusteht, die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates in der unter Nummer 1 oder 2 angeführten Weise erwerben; oder
b) ein Elternteil, dem das Sorgerecht über ihn allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, der nicht finnischer Staatsangehöriger ist, zusteht, die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates in der unter Nummer 1 oder 2 angeführten Weise erwirbt.

§ 8a

Der Verlust der finnischen Staatsangehörigkeit richtet sich nach den in Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen, wenn Finnland mit einem fremden Staat einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat.
Ein finnischer Staatsangehöriger, der durch die Geburt auch die Staatsangehörigkeit eines vertragsschliessenden Staates erworben hat, verliert die finnische Staatsangehörigkeit durch Erreichen des im Vertrag festgelegten Alters von minde-

stens neunzehn und höchstens zweiundzwanzig Jahren, wenn er seinen eigentlichen Wohnsitz seit fünf Jahren in dem anderen vertragsschliessenden Staat hat. Dadurch verlieren auch seine Kinder, die die finnische Staatsangehörigkeit mit diesem Elternteil erworben haben, die finnische Staatsangehörigkeit, es sei denn, dass die Kinder dadurch staatenlos würden oder der Vertrag etwas anderes vorschreibt. Eine Person, die die finnische Staatsangehörigkeit aufgrund des Abs. 2 verloren hat und danach ununterbrochen Staatsangehöriger eines vertragsschliessenden Staates war, erlangt die finnische Staatsangehörigkeit durch Anmeldung wieder, nachdem sie im Inland ihren festen Wohnsitz genommen hat, wenn sie dadurch die Staatsangehörigkeit des vertragsschliessenden Staates verliert. Im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Kinder sind die Vorschriften des § 7 anzuwenden.

§ 8b

Ein finnischer Staatsangehöriger, der im Ausland geboren ist und der die finnische Staatsangehörigkeit nicht auf Grund des § 8a verliert, verliert sie nach Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn

1) er niemals seine eigentliche Wohnung und sein Zuhause in Finnland hatte;

2) er sich in Finnland nicht in solchen Verhältnissen aufgehalten hat, die Zusammengehörigkeit mit Finnland zu erkennen geben würden und

3) er ausserdem ausländischer Staatsangehöriger ist.

Ein finnischer Staatsangehöriger, der seine Staatsangehörigkeit aufgrund des Abs. 1 verlieren kann, kann jedoch die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit beantragen. Der Antrag ist vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres zu stellen.

Verliert eine Person die finnische Staatsangehörigkeit auf Grund des Abs. 1, verlieren sie dadurch auch die Kinder, die die finnische Staatsangehörigkeit mit diesem Elternteil erworben haben, es sei denn, dass die Kinder dadurch staatenlos würden.

§ 9

Ein finnischer Staatsangehöriger, der auch ausländischer Staatsangehöriger ist oder ausländischer Staatsangehöriger werden möchte, kann auf Antrag aus der finnischen Staatsangehörigkeit entlassen werden. Die Entlassung kann nicht verweigert werden, wenn der Antragsteller seinen festen Wohnsitz im Ausland hat. Wenn der Antragsteller noch nicht zur Zeit der Antragstellung ausländischer Staatsangehöriger ist, ist als eine Bedingung für die Entlassung aus der finnischen Staatsangehörigkeit vorzusehen, dass er innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt.

§ 10

Im Hinblick auf Kinder sind in den in Abs. 3–5 geregelten Fällen die Vorschriften des § 7 anzuwenden.

§ 11

Die gleiche Vorschrift gilt für einen Beschluss, mit dem ein finnischer Staatsangehöriger aufgrund des § 9 aus der finnischen Staatsangehörigkeit entlassen wird.

---

§ 12

Die oben in §§ 3a, 3b, 5 und 6, § 8a Abs. 3 sowie in § 10 bezeichnete Anmeldung ist schriftlich beim Innenministerium vorzunehmen. Das Innenministerium stellt durch einen Beschluss fest, ob der Anmeldende auf diese Weise die finnische Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Staatsangehörigkeit gilt als an dem Tag erworben, an dem die Anmeldung im Innenministerium registriert worden ist.

§ 12a

Für eine minderjährige Person kann nur derjenige, der für sie sorgeberechtigt ist, den Antrag auf Verleihung der finnischen Staatsangehörigkeit stellen oder den Wunsch, finnischer Staatsangehöriger zu werden, anmelden sowie den Antrag auf Entlassung aus der finnischen Staatsangehörigkeit stellen. Gibt es mehrere Sorgeberechtigte und wurde der oben bezeichnete Antrag oder die Anmeldung nur von einem Sorgeberechtigten eingereicht, sind die anderen Sorgeberechtigten davon zu benachrichtigen.

Hat die minderjährige Person das fünfzehnte Lebensjahr vollendet, ist diese wegen des vom Sorgeberechtigten gestellten Antrags oder wegen der vom Sorgeberechtigten eingereichten Anmeldung anzuhören. Eine minderjährige Person, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die finnische Staatsangehörigkeit nicht erwerben und sie kann aus dieser nicht entlassen werden, wenn sie ihren Einspruch eingelegt hat.

Für das Recht einer unmündigen Person, in Sachen, die die finnische Staatsangehörigkeit betreffen, einen Prozess zu führen, gilt, was im Gesetz über Verwaltungsverfahren (598/82) vorgeschrieben ist.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Ein Kind, das nach dem 31. August 1966 aber vor der Inkrafttretung dieses Gesetzes geboren ist und

1) durch die Geburt die finnische Staatsangehörigkeit erworben hätte, wenn § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes dann in Kraft gewesen wäre, oder

2) durch die Geburt die finnische Staatsangehörigkeit erworben aber diese aufgrund des § 8 Abs. 1 Nummer 4 des Gesetzes, das gültig war, als dieses Gesetz in Kraft trat, oder aufgrund einer Bestimmung, die davor gültig war, verloren hat, erwirbt die finnische Staatsangehörigkeit durch die vom Sorgeberechtigten vorgenommene Anmeldung, sofern die Mutter des Kindes im Zeitpunkt der Anmeldung finnische Staatsangehörige ist und das Kind nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und unverheiratet ist.

Die oben im Abs. 2 bezeichnete Anmeldung ist vor dem 1. September 1987 vorzunehmen. Ist das Kind vor dem 1. März 1967 geboren, kann die Anmeldung jedoch spätestens am 28. Februar 1985 vorgenommen werden, auch wenn das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Für die Anmeldung gilt, was in § 12 und § 12a Abs. 1 und 2 vorgeschrieben ist.

Ein Kind, das die finnische Staatsangehörigkeit aufgrund des Abs. 2 Nummer 1 erworben hat, wird bei der Anwendung des § 8a Abs. 2 einem Kinde gleichgestellt, das die finnische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben hat.

Naantali, den 10. August 1984

Präsident der Republik
Mauno Koivisto

Minister der Inneren Angelegenheiten
Matti Luttinen

Nur der Text in finnischer Sprache ist massgebend.

Délai de rédaction de pages locales:

Redaktionsschluss für die Lokalseiten:

1/85 mars/März
18.1.1985

Revue suisse
Schweizer Revue
Swiss Review
edited by the executive commission for the information from and to the Swiss Abroad
Coordination: Lucien Paillard
Responsible for local news: the Swiss communities abroad
Composition and printing: Buri Druck Ltd., Berne

Die Otters:
Traditionsreiche Schifferfamilien auf den Juraseen

Inhaber der einstigen «Barken-Handelsflotte»

Willy Otter (83) gehörte zur Gilde jener solothurnischen Schiffer, die auf ihren Segel-Ruderbarken zwischen Yverdon–Neuenburg und Solothurn Wein, Fische, den gelben Hauterivestein, beförderten. Nachdem die Bahn den Warentransport auf dem Wasserweg verdrängte, stellten die Otters auf Sand und Kies um.

Von Jürg Leibundgut

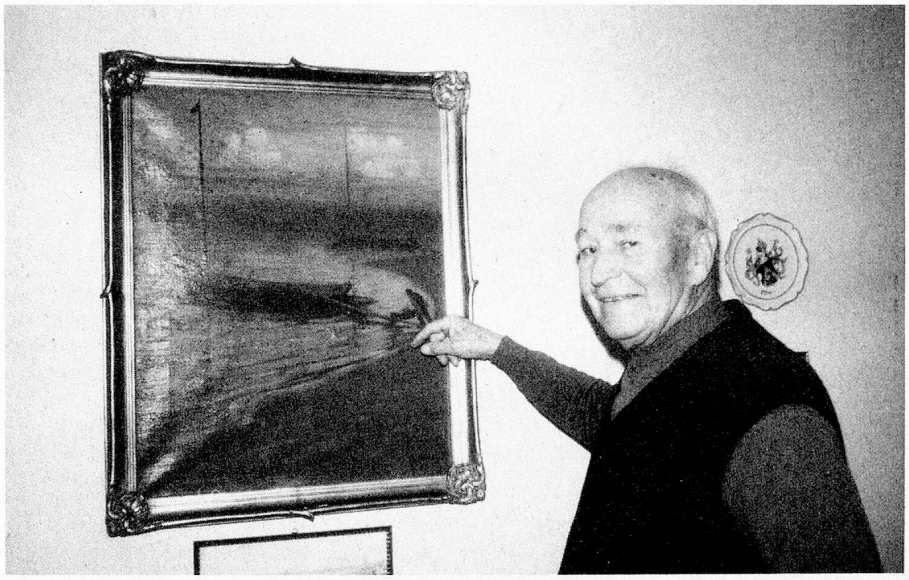

Willi Otter (81), weist auf ein Bild mit einer Barke...
Bild: Jürg Leibundgut

Vom Küfer zum Schiffer

Die Vorfahren von Willy Otter lebten im Gebiet des Weissensteins im Solothurnischen. Als gelernter Küfer tauschte Grossvater Otter sein Handwerk mit demjenigen des Schiffers. Die Begeisterung zu diesem Beruf erwachte anlässlich der zahlreichen Reparaturarbeiten an den Fässern, welche ihm die Schiffer brachten.

Aus den Rebgebieten am Neuenburger- und Bielersee wurde auch Wein nach Solothurn transportiert. «Il a chargé pour Soleure» bedeutet noch heute im Volksmund, dass ein Anteil des edlen Rebensaftes auch in die Kehlen der Schiffer verschwand! Der Romand identifiziert noch heute diesen Ausdruck als Weinseligkeit, ja Betrunkenheit!

Vor der Juragewässerkorrektion verliefen andere Wassergrenzen. In Cressier, unweit der Alten Zihl, mitten im Gemüseanbaugebiet lautet eine Gegend noch heute «En Bas-le-Port»! In Le Landeron gibt es eine Schiffsanbindestelle 200 Meter vom Bielersee entfernt.

Adolphe Otter, der Vater vom eben besuchten Willy Otter, liess

Um 1920 bei Schloss Thielle, (Zihlkanal).
Eine Holzbarke im Bau; später wurde auf Eisen umgestellt. Konstrukteure: Adolf + Eduard Otter.
Bild: Archiv Willy Otter

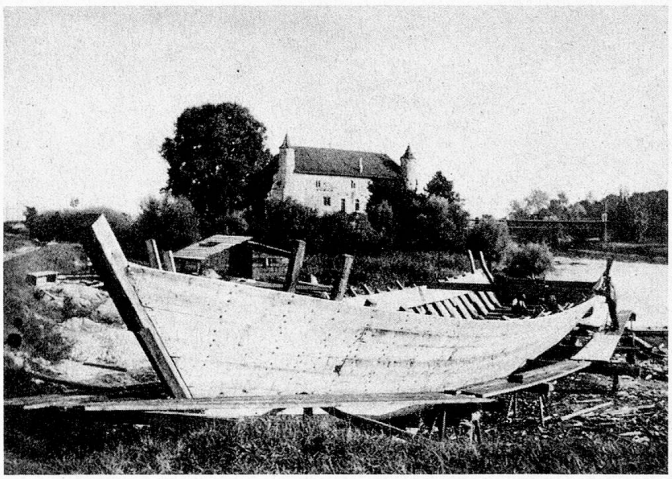

1920: Im Zihlkanal wird eine Holzbarke der Familie Otter beladen.
Bild: Archiv Willy Otter.

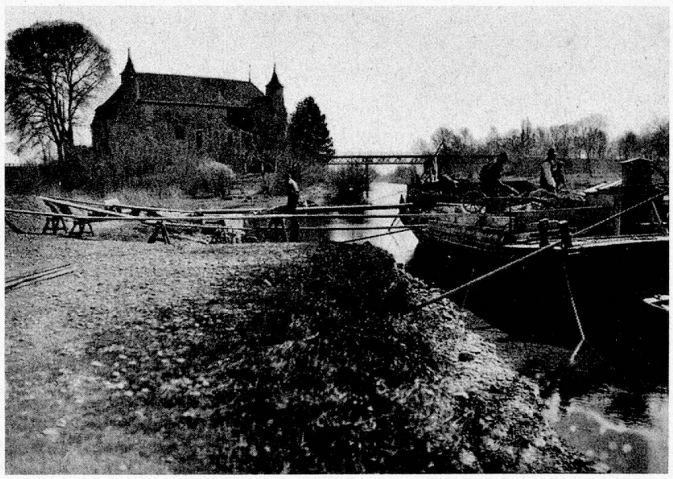

sich im selben Metier am Ufer der Zihl (La Poissine, später Rothaus) nieder, unweit der heutigen Eisenbahnbrücke der Bern-Neuenburg-Bahn.

Schienenkonkurrenz erfordert Umdenken

Nach 1860, als eine Bahnlinie am Jurasüdfuss verwirklicht wurde, verlagerte sich der Warenverkehr vom Wasser auf die Schiene. Die Otters, aufs engste durch Generationen mit dem Wasser verbunden, wechselten im Mündungsgebiet der Areuse (Neuenburgersee) auf Kiestransporte. Willy Otter und sein Bruder James stiegen ins Geschäft der Sand- und Kiesgewinnung. Entsprechende Konzessionen wurden vom Staat erteilt. Später wurde das Arbeitsgebiet auf Hagneck, sowie die Bucht von Saint-Blaise und Hauterive ausgedehnt. Daneben wurde z. B. auch Holz von der St. Petersinsel nach Twann oder Neuenstadt befördert. Willy Otter erinnert sich: «Im Gebiet des Mont Vully, auf der Broye, luden wir einmal auch Lehm für die Ziegelfabrik in Neuenburg. Aber auch Mist gehörte zur Fracht zwischen La Neuveville und der Insel.»

Willy Otter erinnert sich aus Überlieferungen, dass die bis zu 25 Meter langen und 5,50 m breiten Segelbarken oft infolge Flauten per Muskelkraft (Rudern) vorwärts bewegt werden mussten. In den seichten Uferpartien griff man zum Bottshaken (Vorstemmen um Schiffslängen). Zwei Segel ermöglichten bei günstigen Windverhältnissen eine Geschwindigkeit von 15 km/h. Dem Barkenführer («patron») standen drei bis vier Schiffer zur Seite. Längs der Kanäle existierten Schleppstrassen für Pferde, welche den Barken vorgespannt wurden!

Die Otters blieben dem Wasser treu

In den einfachen Kombüsen (Proviantkammern mit Holzofen) der Barken, wo die Nacht auf Britschen verbracht wurde, fehlte indessen eine «Seemannsatmosphäre». Dazu Willy Otter: «Wir waren jeweils abends todmüde vom Beladen oder Entladen.» Lag die Barke nicht allzu weit von Zuhause entfernt, so radelte man per Velo zur Familie.

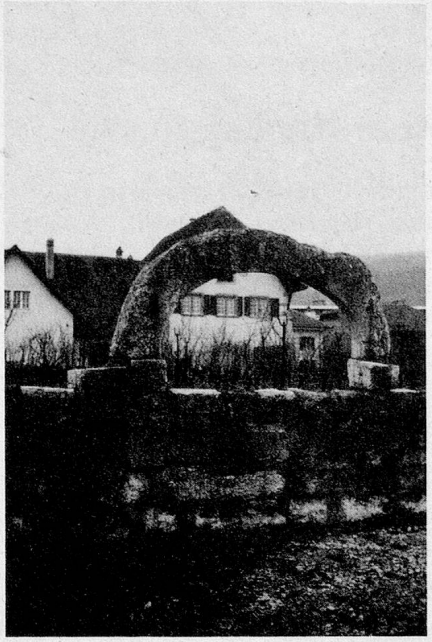

Unter diesem Rundbogen, 200 Meter vom Bielerseeufer entfernt, bei Le Landeron NE, wurden früher Weinfässer auf die Barken der «Otter'schen Flotte» verladen.
Bild: Jürg Leibundgut

1922: In der Kombüse einer Holzbarke (Holzofen), rechts im Bild Willy Otter.
Archiv Otter

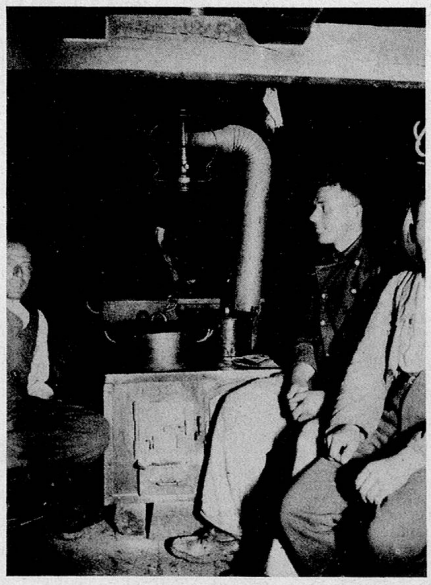

Nach der Ersten Juragewässerkorrektion drängten sich zwischen dem Kanton Neuenburg und dem Kanton Bern territoriale Bereinigungen im Gebiete Thielle auf. Trotz Petitionen, die bis vor Bundesgericht weiter gezogen wurden, kam das Gebiet um das Rothaus am 31. Dezember 1895 zu Bern.

Wie konnte es anders kommen bei einem so traditionsverbundenen, naturbezogenen Beruf: einige Nachfahren der Otters blieben den Juragewässern treu, so René Otter (40 Jahre im Dienste der Schiffahrtsgesellschaft des Neuenburger- und Murtensees), Pierre Otter (chef de chantier und 1er capitaine bei derselben Gesellschaft), Joseph Otter, Murten, bei derselben Gesellschaft, sowie Philippe und Emil Otter (beide Kapitäne auf dem Bielersee).

Beim Hafen unten... nennt sich heute in Cressier NE ein Quartier, das zur Landzone wurde (Juragewässerkorrektion).
Bild: J. Leibundgut

Im Rückblick bedeutet das Geschlecht Otter ein traditionsreiches Bindeglied für die Schiffahrt auf den Juraseen und Kanälen, angefangen bei der Muskelkraft über das freie Unternehmertum bis zur Linienschiffahrt auf vergnüglicher Basis.

«Batelier» steht noch heute bei Willy Otter im Telefonbuch von Neuenburg...